



Lizeum d'ert cun **Scola profesciunela per l'artejanat artistic**
Kunstgymnasium und **Landesberufsschule für das Kunsthandwerk**
Liceo artistico e **Scuola professionale per l'artigianato artistico**



Provincia Autonoma de Bulsan
Autonome Provinz Bozen Südtirol
Provincia Autonoma di Bolzano

Streda Rezia 295
I-39046 Urtijëi - St.Ulrich - Ortisei
Tel: +39 0471 796240

Mail: lbs.st-ulrich@schule.suedtiroel.it
Pec: lbs.st-ulrich@pec.prov.bz.it
Web: www.cademia.it
C.F./St.Nr.: 94134450215

A60/1
„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung

[Dekret der Schulführungskraft Nr. 06-2023_LBS vom 15.03.2023](#)
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

[Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk](#)
[Dr. Maria Teresa Mussner](#)

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung Positionierung und Kommunikation zur Imageaufwertung für die Berufsschule angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: Imageaufwertung

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Zephyris Grafik Atelier ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule beträgt 4.400,00 € und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 4.400,00 € abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für das Kunsthandwerk

Dr. Maria Teresa Mussner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Anlage 1
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Günstigstes Angebot
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes:

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
--------------------------	--

	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag



ZEPHYRIS Grafik Atelier
d. Julia von Wohlgermuth
Kreuzweg 7 | Crocevia 7
I-39057 Eppan | Appiano (BZ)

mobil +39 338 304 88 31
Info@zephyris.design
www.zephyris.design

MWST-NR. | Part.IVA: 03125990212
St.Nr. & Eintragungsnummer Handelskammer Bozen:
VNW JLU 74H52 A952B

Frau
Maria Teresa Mussner
Direktorin
Landesberufsschule für das Kunsthandwerk
Rezlastraße 293/295
I-39046 St. Ulrich

30.01.2023

ANGEBOT

Sehr geehrte Frau Mussner,

gerne unterbreite ich Ihnen hiermit das beste Angebot für das Projekt „Positionierung und Kommunikation zur Imageaufwertung für die Berufsschule“ mit entsprechendem Projektplan. Da Imageaufbau ein längerer Prozess ist, empfehle ich im Punkt A ein kleines strategisches Fundament zu bauen, bevor man in die reine Kommunikationsteilnahme geht.

A. Projektplan

A.1 Strategische Grundlage:

Kick-Off-Meeting in Präsenz zusammen mit einem kleinen Team von Lehrpersonal und Besichtigung der Schule
Beschreibung des Ziels: Was ist das (Kommunikations-)Problem? Was soll sich ändern?
Definition des Profils anhand von Spitzenleistungen der Berufsschule als Grundlage der Kommunikation
Definition der Zielgruppen, Erfassen von Bedürfnissen, Ansprüchen, Erwartungen der Zielgruppen und der Ziele der Berufsschule, die bei den verschiedenen Zielgruppen erreicht werden sollen

Kosten: 600.- Euro

Strategische Konzeption einer einfachen aber wirksamen Kommunikationsstrategie
Definition Kommunikationskonzept: Ziele, Stilistik, Grundlagen für Botschaften, Kanäle, Verantwortlichkeiten und Kommunikatoren-Team in der Schule, externe Unterstützer oder Botschafter

Kosten: 600.- Euro

A.2 Grafische Konzeption

Optimierung der Logo-Architektur der beiden Schulen (Cademia Kunstgymnasium und Landesberufsschule) zur besseren Unterscheidung mit Sublines / Headlines und differenzierendem Farbkonzept
Bessere Darstellung der beiden Fachrichtungen auf der Internetseite (grafischer Vorschlag Startseite)
Gestaltungsvorschlag für das Schulgebäude zur sichtbaren Trennung der beiden Schulen (grafischer Vorschlag Gebäude und Eingangsbereich)

Kosten: 1.400.- Euro

Ideation einer kleinen & feinen Social-Media-Kampagne mit zielgruppengerechter Ansprache
Redaktionell: Grafische Grundlagen und Beispiele für klassische Postings / Stories
Kampagne: Kreative Idee und Beispiel für den Zeitraum der Einschreibungen (Gestaltung entsprechender Banner)

Kosten: 800.- Euro

Entwurf Gadget, Flyer oder Visitenkarte als sympathische Streu-Materialien für die Mittelschüler, für einen Tag der offenen Tür, für die Jugendzentren oder Sonstiges

Kosten: 400.- Euro



Storyboard für Imagevideo der Schule
& Idee für Film-Auszüge für Social-Media

Kosten: 600.- Euro

Sollten im gemeinsamen Arbeiten weitere Ideen reifen, müssen diese gesondert angeboten werden. Grafische Umsetzungskosten werden nach Aufwand verrechnet; die Kosten für grafische Umsetzung betragen 65 Euro / Stunde.

Ein Angebot für Videoproduktion muss eingeholt werden. Mögliche Partner können z.B. Jan Palma oder Lifestyle (Daniel Mair) sein.

B. Zeitrahmen

Ein möglicher Projektstart kann im Februar 2023 mit dem Kick-Off erfolgen, Output davon ist die Kommunikationsstrategie. Die genauen Timings sind gemeinsam mit dem Auftraggeber zu definieren.

C. Kosten

Die Kosten inkludieren - neben den oben beschriebenen Leistungen, laufende Bürospesen sowie Fahrt- und Parkspesen innerhalb der Provinz Bozen.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss des Projekts, das Zahlungsziel lautet „bei Sicht“.

Strategische Grundlage: 1.200.- Euro

Grafische Kreation: 3.200.- Euro
+ eventuelle Umsetzungskosten

D. Expertise

Julia von Wohlgemuth / Zephyris Grafik Atelier

Mich fasziniert alles was schön ist und verschönert werden kann oder besser noch, neu entworfen werden soll, kurz Grafikdesign ist meine Leidenschaft. Nach der Matura am Realgymnasium in Bozen, habe ich ein 3-jähriges Grafikdesign Studium am Istituto Design Palladio in Verona absolviert. In über 25 Jahren war ich als Grafikerin in verschiedenen nationalen und internationalen Unternehmen tätig.

In der Strategie-Phase unterstützt mich Gretl Ladurner, selbstständige Marketing-Coachin seit 2015 mit 25 Jahren Berufserfahrung im Marketing (13 Jahre bei Südtirol Marketing, zuletzt in Co-Geschäftsführung). Sie verfügt über Expertenwissen in den Bereichen Strategieentwicklung, Markenführung und Markenimplementierung, Stakeholder-Management, Destinationsmarketing und Organisationsentwicklung.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Über eine Zusammenarbeit würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Julia von Wohlgemuth
Zephyris Grafik Atelier

Bankkoordinaten: Südtiroler Volksbank Filiale Eppan; IBAN: IT95 0058 0608 1600 5757 1401 735; BIC/SWIFT: BPAAIT28057

Leistungen / Warenverkäufe unterworfen dem „Forfait-System“ laut Art. 1, Abs 54-89 des Gesetzes Nr. 190 vom 23.12.2014, welche außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt. sind. Subjekt welches von der elektronischen Rechnungslegung und der telematischen Versendung der Rechnungen oder der diesbezüglichen Daten ausgenommen ist laut Art. 1, Absatz 3 des GvD Nr. 127 vom 5.8.2015 (G.U. 18.8.2015 Nr. 190).